

**Bericht und Antrag der Spezialkommission 2018/10
betreffend Bericht und Antrag des Regierungsrats über die
Teilrevision des Steuergesetzes, 2. Lesung**

19-63

vom 3. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2018/10 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend die Teilrevision des Steuergesetzes vom 18. Dezember 2018 (Amtsdruckschrift 18-104) in zweiter Lesung in einer Sitzung beraten. Die Vorlage wurde weiterhin von der zuständigen Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter vertreten, unterstützt von Natalie Greh, Departementssekretärin des Finanzdepartements. Für die Administration und Protokollierung war Luzian Kohlberg verantwortlich.

1 Ausgangslage nach der 1. Lesung im Kantonsrat

Zwei Anträge zu Art. 139 aus der Beratung der 1. Lesung mussten in der Spezialkommission 2018/10 beraten werden.

Im Kantonsrat wurde beantragt, Art. 139b Abs. 5 wie folgt zu ergänzen:

«Mitarbeitende des Dritten, welche die entsprechenden Daten bearbeiten, unterstehen diesbezüglich den Weisungen und dem Kontrollrecht der kantonalen Steuerverwaltung».

Der Antrag wurde mit 31 : 25 Stimmen vom Kantonsrat angenommen.

Des Weiteren wurde beantragt, Art. 139b Abs. 3 sei wie folgt zu ändern und folgerichtig die Abs. 4 bis 7 zu streichen:

«Die elektronische Erfassung kann in Zusammenarbeit mit einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft schweizerischen Rechts erfolgen».

Der Antrag wurde mit 40 : 18 Stimmen vom Kantonsrat abgelehnt.

2 Beschluss und Antrag an den Kantonsrat

Es wurde einstimmig beschlossen Art. 139 aus den Beratungen zu entlassen und der Spezialkommission 2018/9 «Steuerdeklaration natürliche Personen 2020» zuzuweisen.

Begründung: Thematisch gehört Art. 139 zur Revision der Steuerdeklaration und speziell zum Kreditantrag. Während die übrigen unbestrittenen Gesetzesänderungen auf den 1. Januar 2020 eingeführt werden sollten, würde die Weiterbehandlung von Art.139 verzögernd wirken oder gar eine Volksabstimmung herbeiführen.

3 Schlussabstimmungen

Mit 9 : 0 Stimmen beantragt die Spezialkommission 2018/10 dem Kantonsrat, Art. 139 von der Vorlage 18-104 in die Vorlage 18-97 zu überführen. Sie beschliesst mit 9 : 0 Stimmen, die verbleibende Teilrevision des Steuergesetzes dem Kantonsrat zur Annahme zu empfehlen.

Für die Spezialkommission:

Markus Müller, Präsident

Matthias Freivogel

Matthias Frick

Christian Heydecker

Katrin Huber

Peter Scheck (Ersatz Daniel Preisig)

Rainer Schmidig

Nihat Tektas

Josef Würms

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 lit. c (neu)

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

c) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

Art. 6 Abs. 1 lit. g zweiter Halbsatz (neu)

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

g) ...; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

Art. 25 lit. e

Steuerbar sind auch:

e) Aufgehoben

Art. 26 lit. l, n, o (neu) und p (neu)

Steuerfrei sind:

l) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;

n) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1'000 Franken nicht überschritten wird;

o) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;

p) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind.

Art. 34 Abs. 2 Satz 3 (neu) und Abs. 2a (neu)

² ... Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau.

^{2a} Investitionskosten nach Abs. 2 Satz 2 und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau nach Abs. 2 Satz 3 sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Art. 35 Abs. 1 lit. o

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

o) als Einsatzkosten:

- von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Art. 26 lit. l, n, o und p steuerfrei sind, 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken;
- von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, welche nicht nach Art. 26 lit. o steuerfrei sind, die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken;

Art. 57 Abs. 1 lit. d (neu) und Abs. 2 lit. b

¹ Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie:

d) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:

b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

Art. 73a (neu)

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Art. 81

¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt:

0 % für die ersten 20'000 Fr.;

2 % für den Anteil des Reingewinns, der 20'000 Fr. übersteigt.

² Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 2 % des Reingewinnes.

Art. 82 Abs. 2 lit. b

² Das steuerbare Kapital besteht:

b) bei Vereinen, Stiftungen und den übrigen juristischen Personen aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen berechnet wird;

Art. 103 zweiter Halbsatz (neu)

...; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

Art. 113 Abs. 1a und Abs. 2 Satz 2

^{1a} Aufgehoben

² Aufgehoben Satz 2

Art. 114 Abs. 2

² Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 139a bis 139d

VI. Elektronische Aktenführung und elektronischer Datenaustausch (neu)

Art. 139a (neu)

~~Die Steuerbehörden können die Akten ganz oder teilweise elektronisch führen.~~

~~—Allgemeines~~

Art. 139b (neu)

~~¹Die Steuerbehörden können Dokumente, die in Papierform vorliegen, elektronisch erfassen.~~

~~Elektronische Erfassung~~

~~²Bei der Erfassung ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.~~

~~³Die Steuerbehörden können die elektronische Erfassung Dritten übertragen; die Übertragung erfolgt für alle Steuerbehörden gemeinsam.~~

~~⁴Die Übertragung darf nur an eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz erfolgen.~~

~~⁵Die kantonale Steuerverwaltung stellt durch Vereinbarung, Auflagen oder auf andere Weise sicher, dass der Dritte das Steuergeheimnis und die Datensicherheit gewährleistet sowie die Daten gemäss den Anforderungen des kantonalen Datenschutzgesetzes bearbeitet.~~

~~⁶Der Dritte muss insbesondere:~~

~~— die Akten über schweizerisches Hoheitsgebiet transportieren;~~

~~— die Daten ausschliesslich in der Schweiz bearbeiten;~~

~~— die Daten zu jedem Zeitpunkt ausschliesslich auf Servern mit Standort in der Schweiz speichern und verarbeiten.~~

~~⁷Der kantonale Datenschutzbeauftragte oder die kantonale Datenschutzbeauftragte kann die Datenbearbeitung bei dem Dritten mit oder ohne vorherige Ankündigung vor Ort kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.~~

Art. 139c (neu)

~~Daten können zwischen den steuerpflichtigen Personen und den Steuerbehörden elektronisch ausgetauscht werden. Werden von der Steuerbehörde hierzu Dritte beigezogen, gilt Art. 139b sinngemäss.~~

~~Elektronischer Datenaustausch~~

Art. 139d (neu)

~~Der Regierungsrat regelt, wie lange Originalakten nach ihrer elektronischen Erfassung aufzubewahren und wie lange elektronische Akten zu speichern sind.~~

~~Aufbewahrung Papierakten; Speicherung elektronische Akten~~

Art. 175 Abs. 2 Satz 1

² Als Verfalltag gilt bei nicht periodischen Steuern der 120. Tag nach Entstehen des Steueranspruchs. ...

Art. 189a (neu)

Vor der Eintragung der Handänderung in das Grundbuch kann die Hinterlegung des mutmasslichen Betrags der Grundstückgewinnsteuer verlangt werden.

Hinterlegung Grundstückgewinnsteuer

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: